

Newsletter Nr. 4 – Oktober 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 1. August 2024 gibt es einige Neuerungen im Berufsbildungsgesetz, über die wir Sie gerne informieren möchten:

Teil A

Zunächst möchten wir Sie auf nachstehende neue Verpflichtungen und Änderungen für Auszubildende und Auszubildende hinweisen:

a) Zwei wichtige Neuerungen beim Abschluss von Ausbildungsverträgen

Gültigkeit: Ab 01.08.2024

1. Die „Aushändigung“ der Vertragsabfassung darf auch durch elektronische Übermittlung erfolgen, Voraussetzung ist, dass die Empfänger die Fassung speichern und ausdrucken können.
2. Neue Verpflichtung für Auszubildende!

Jede Aushändigung oder Übertragung (an Auszubildende und evtl. gesetzliche Vertreter) muss durch einen Empfangsnachweis bestätigt werden!

Dieser Nachweis muss der Zuständigen Stelle mit dem Antrag auf Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis „vorgezeigt“ werden.

Details entnehmen Sie bitte unserem Informationsblatt [„Info – BBiG-Reform 2024 – Wichtige Änderungen“](#) auf unserer Webseite.

b) Neue Verpflichtung für Auszubildende!

Angabe der Identifikationsnummer (§ 34 BBiG)

Gültigkeit: Die Verpflichtung tritt in Kraft, sobald das Bundesministerium des Innern und für Heimat die technische Übertragbarkeit bekanntgibt

Details entnehmen Sie bitte unserem Informationsblatt [„Info – BBiG-Reform 2024 – Wichtige Änderungen“](#) auf unserer Webseite.

c) **Mobiles Ausbilden wird näher definiert (§ 28 Abs. 2 BBiG)**

Gültigkeit: Ab 01.08.2024

Der neue Passus definiert nun offiziell, dass „digitale mobile Ausbildung“ in einem angemessenen Umfang unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen kann:

Details entnehmen Sie bitte unserem Informationsblatt [„Info – BBiG-Reform 2024 – Wichtige Änderungen“](#) auf unserer Webseite.

e) **Einschränkung der Nachholzeit bei Teilzeitausbildung (§ 8 Abs. 1 neuer Satz 2)**

Gültigkeit: Ab 01.08.2024

In Kombination mit einer Verkürzung der Ausbildungsdauer gemäß § 8 BBiG kann die Nachholzeit einer Teilzeitausbildung in besonderen Ausnahmefällen nochmals verkürzt werden.

Details entnehmen Sie bitte unserem Informationsblatt [„Info – Der neue Satz 2 in § 8 Abs. 1 BBiG“](#) auf unserer Webseite.

Teil B - Die Reform beinhaltet außerdem das neue Validierungsverfahren

Eine neue Aufgabe für die Zuständige Stelle BBiG ist das ab 2025 für Antragsteller zu eröffnende „Validierungsverfahren“.

Angestellte können auf Antrag durch Vergleich die Übereinstimmung der in Ihrer praktischen Tätigkeit erworbenen Handlungsfähigkeit mit der in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Referenzberuf) zu erwerbenden Handlungsfähigkeit feststellen lassen. Der Antragsteller muss hierbei die Vergleichbarkeit darstellen und die bezeichneten Tätigkeiten glaubhaft machen sowie die Handlungsfähigkeit in einer praxisnahen Feststellung (praktischer Test mit Feststellungsbeauftragten) nachweisen.

Details entnehmen Sie bitte unserem Informationsblatt [„Info – Das neue Validierungsverfahren“](#) auf unserer Webseite.

Teil C - Aktuelle Informationen

Prüfungstermine 2025

Auf unserer Webseite finden Sie nun eine Übersicht der [Prüfungstermine 2025](#) für die Ausbildungsberufe VFA und FAMI sowie die Fortbildungsberufe „Verwaltungsfachwirte“, „Fachwirte für Informationsdienste“ und „geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“.

Zulassungsverfahren zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen VFA und FAMI 2025

Beachten Sie: Diese Information gilt nur für Auszubildende, nicht für Teilnehmer im nebenberuflichen Abschluss

In der Zeit von Dezember 2024 bis Ende Januar 2025 muss die Anmeldung der für den Haupttermin 2025 anstehenden Prüfungsteilnehmer erfolgen. Nutzen Sie für die Anmeldung das online-Portal auf unserer Webseite (Link „Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung...“ im jeweiligen Berufsbild). Sofern Sie kein Unternehmenskonto haben, melden Sie sich mit „Ich handle in eigener Sache“ und auf der Folgeseite unter „ohne Anmeldung“ an.

Sollten alle oder einzelne Zulassungsvoraussetzungen:

- Teilnahme an der Zwischenprüfung und
- ordentliche Führung des Ausbildungsnachweises und
- systematisch (insbesondere im Hinblick auf Fehltag) zurückgelegte Ausbildung,

in Frage stehen, setzen Sie sich bitte frühzeitig mit uns in Verbindung. Achten Sie auch auf die Auswahl geeigneter Themen für den praktischen Prüfungsteil.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Web-Seite <https://rp-giessen.hessen.de/karriere/die-zustaendige-stelle> unter dem jeweiligen Berufsbild.

Begabtenförderung berufliche Bildung

Ausbildungsabsolventen mit z. Bsp. einem -sehr guten- Abschluss, können unter bestimmten Voraussetzungen für geeignete Fortbildungsmaßnahmen ein Stipendium erhalten. Auch dieses Anmelde- und Auswahlverfahren wurde (teilweise) digitalisiert.

Details entnehmen Sie bitte unserem Informationsblatt [„Begabtenförderung Berufliche Bildung - Information zum neuen Bewerbungsverfahren“](#) auf unserer Webseite.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre [Sachbearbeiterin / Ihren Sachbearbeiter in der Zuständigen Stelle BBiG](#).

**Ihr Team der
Zuständigen Stelle nach dem BBiG
beim Regierungspräsidium Gießen.**